# SICHERHEITSDATENBLATT



Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

# **CA REMOVER**

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

: CA REMOVER Produktname

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

**Produkttyp REACH** : Gemisch

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

Novatio\* Industrielaan 5B

B-2250 Olen

**2** +32 14 25 76 40

+32 14 22 02 66

info@novatio.be

\*NOVATIO is a registered trademark of Novatech International N.V.

#### **Hersteller des Produktes**

Novatech International N.V.

Industrielaan 5B

B-2250 Olen

**2** +32 14 85 97 37

**4** +32 14 85 97 38 info@tec7.be

### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

+32 14 58 45 45 (BIG)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	l	Gefahrenhinweise
Skin Corr.	Kategorie 1	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## 2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort Gefahr

H-Sätze

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H314

P-Sätze

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit P303 + P361 + P353

Wasser abwaschen oder duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene P305 + P351 + P338 Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P301 + P330 + P331 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P310

## 2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be © BIG vzw

Überarbeitungsgrund: ATP8

Überarbeitungsnummer: 0301

Datum der Erstellung: 2009-06-25

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Produktnummer: 48412

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Sulfaminsäure	5329-14-6	15% <c<30%< td=""><td>Skin Irrit. 2; H315</td><td>(1)</td><td>Bestandteil</td></c<30%<>	Skin Irrit. 2; H315	(1)	Bestandteil
01-2119488633-28	226-218-8		Eye Irrit. 2; H319		
			Aquatic Chronic 3; H412		

<sup>(1)</sup> Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Maßnahmen:

Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

#### Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen oder abduschen. Kleidung beim Spülen entfernen. Wenn Kleidung an der Haut klebt: nicht entfernen. Wunden mit sterilem Verband abdecken. Arzt/medizinischen Dienst konsultieren. Wenn verbrannte Hautfläche > 10 %: zum Krankenhaus bringen.

### Nach Augenkontakt:

Sofort 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Opfer zum Augenarzt bringen.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Medizinalkohle zugeben. Kein chemisches Antidot zugeben. Sofort Arzt/medizinischen Dienst konsultieren

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

### 4.2.1 Akute Symptome

## Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Korrosion des oberen Respirationstraktes.

### Nach Hautkontakt:

Verätzungen/Korrosion der Haut.

## Nach Augenkontakt:

Verätzung des Augengewebes.

## Nach Verschlucken:

Perforation der Speiseröhre möglich. Verätzungen der Magen-Darm-Schleimhäute.

## 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1. Löschmittel

### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Bei Umgebungsbrand Löschmittel anpassen an Umgebung.

## 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Schwefeldioxid).

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

### 5.3.1 Maßnahmen:

Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen. Mit giftigem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen. Erhitzung: giftige Gase/Dämpfe mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen.

### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

Überarbeitungsgrund: ATP8 Datum der Erstellung: 2009-06-25
Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

 $\ddot{\text{U}} \text{berarbeitungsnummer: } 48412 \qquad \qquad 2 \, / \, 11$ 

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe, Schutzanzug,

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufsammeln.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Behälter gut geschlossen halten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen.

## 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

## 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

### a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

### 8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

## DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

<u>Sulfaminsäure</u>

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	70.5 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	10 mg/kg bw/Tag	

### **DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung**

<u>Sulfaminsäure</u>

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	17.4 mg/m³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	5 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	5 mg/kg bw/Tag	

### PNEC

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-25 Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 3 / 11

## Sulfaminsäure

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	1.8 mg/l	
Meerwasser	0.18 mg/l	
STP	20 mg/l	
Süßwassersediment	8.36 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	0.84 mg/kg Sediment dw	
Boden	5 mg/kg Boden dw	

## 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

## 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

 $Von \ of fenen \ Flammen/W\"{a}rmequellen \ fernhalten. \ Im \ Freien/unter \ \"{o}rtlicher \ Absauganlage/mit \ L\"{u}ftung \ oder \ Atemschutz \ arbeiten.$ 

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Bei unzureichender Lüftung: Atemschutzgerät anlegen.

## b) Handschutz:

#### Handschuhe.

Materialauswahl	Durchbruchzeit	Dicke
Viton	> 480 Minuten	0.35 mm

## - Materialauswahl (guter Schutz)

Viton.

#### c) Augenschutz:

Gesichtsschutz.

## d) Hautschutz:

Korrosionsfeste Schutzkleidung.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	Keine daten vorhanden
Farbe	Keine Daten vorhanden zur Farbe
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	Keine daten vorhanden
Entzündbarkeit	Nicht entzündlich
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	1 mPa.s ; 20 °C
Kinematische Viskosität	1 mm²/s ; 20 °C
Schmelzpunkt	0 °C
Siedepunkt	100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	0.3; Butylacetat
Relative Dampfdichte	Keine daten vorhanden
Dampfdruck	23 hPa ; 20 ℃
Löslichkeit	Wasser ; vollständig
Relative Dichte	1.1
Zersetzungstemperatur	Keine daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine daten vorhanden
Flammpunkt	Keine daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
рН	0.2

## 9.2. Sonstige Angaben

Alexalista Dialeta	1005 kg/m³
Absolute Dichte	11095 kg/m <sup>2</sup>

Überarbeitungsgrund: ATP8 Datum der Erstellung: 2009-06-25
Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

 $\ddot{\text{U}} \text{berarbeitungsnummer: } 48412 \qquad \qquad 4 \text{ / } 11$ 

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Der Stoff reagiert sauer.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

### Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Schwefeldioxid).

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

## Akute Toxizität

#### CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Sulfaminsäure

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	l	Äquivalent mit OECD 401	2065 mg/kg bw		1 ' '	'	10 % wässerige Lösung
Dermal	LD50	OECD 402	> 2000 mg/kg bw		Ratte (männlich/weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation						Datenverzicht	

## Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft

## Ätz-/Reizwirkung

## CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Klassifizierung basiert auf dem pH-Wert

## <u>Sulfaminsäure</u>

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirkung	OECD 405	1 Stdn	1; 2; 3; 4; 5; 7 Tage	Kaninchen	Experimenteller	Einmalige
						Wert	Verabreichung mit
							Spülung
Haut	Keine Reizwirkung	EU Methode B.4	4 Stdn	48 Std	Kaninchen	Experimenteller	
						Wert	
Haut	Reizwirkung;					Anhang VI	
	Kategorie 2						

## Schlussfolgerung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

### CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

## <u>Sulfaminsäure</u>

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp unkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung	
Haut						Datenverzicht		

## Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung
Datum der Überarbe

Datum der Erstellung: 2009-06-25 Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 5 / 11

## Spezifische Zielorgan-Toxizität

### CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

<u>Sulfaminsäure</u>

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral (Diät)	1	Äquivalent mit OECD 408	929 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	13 Woche(n)	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert
Oral (Diät)	1	Äquivalent mit OECD 408	1004 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	13 Woche(n)		Experimenteller Wert
Dermal								Datenverzicht
Inhalation								Datenverzicht

### **Schlussfolgerung**

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft

## Keimzell-Mutagenität (in vitro)

## CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Sulfaminsäure

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 487	Menschliche Lymphozyten	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	OECD 476	Eierstöcke des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung		Lungenfibroblasten des chinesischen Hamsters (V79)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

## Keimzell-Mutagenität (in vivo)

## CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Sulfaminsäure

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	OECD 474		Maus (männlich/weiblich)	Knochenmark	Experimenteller Wert

## Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

## Karzinogenität

## CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

## Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft

## Reproduktionstoxizität

## CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Überarbeitungsgrund: ATP8 Datum der Erstellung: 2009-06-25
Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 6 / 11

## Sulfaminsäure

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
Entwicklungstoxizität	NOAEL		J. J.	14 Tage (Trächtigkeit, täglich)	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEL		200 mg/kg bw/Tag	14 Tag(e)	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

### Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

### **CA REMOVER**

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

## Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

### **CA REMOVER**

Keine Wirkungen bekannt.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

## CA REMOVER

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### Sulfaminsäure

<u>anaminadare</u>								
	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Äquivalent mit OECD 203	70.3 mg/l	96 Stdn	Pimephales promelas	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert
Akute Toxizität Krebstiere	EC50	OECD 202	71.6 mg/l	48 Stdn	Daphnia magna	Semistatische s System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	48 mg/l	72 Stdn	Desmodesmus subspicatus	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOEC	OECD 210	≥ 60 mg/l	34 Tag(e)	Danio rerio	Durchflusssys tem	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstiere	NOEC	OECD 211	19 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatische s System	Süßwasser	Expertenbeurteilung; GLP
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	OECD 209	> 200 mg/l	3 Stdn	Belebtschlamm	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP

### Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sulfaminsäure

## Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
Methode	VVCIC	Dauei	wertbestillinding
			Datenverzicht

## Biologischen Abbaubarkeit Boden

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
			Datenverzicht

## Schlussfolgerung

Keine experimentellen Daten der Komponente(n) vorhanden

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

## CA REMOVER

## Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Überarbeitungsgrund: ATP8 Datum der Erstellung: 2009-06-25
Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 7/11

### <u>Sulfaminsäure</u>

#### **BCF Fische**

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
					Datenverzicht

## **BCF** andere Wasserorganismen

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
					Datenverzicht

#### Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		0.10		Experimenteller Wert

#### **Schlussfolgerung**

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

### 12.4. Mobilität im Boden

Sulfaminsäure

### (log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
			Datenverzicht

### Schlussfolgerung

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

CA REMOVER

### Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

### 13.1.1 Abfallvorschriften

## Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

20 01 29\* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

## 13.1.2 Entsorgungshinweise

Rückgewinnen/Wiederverwenden. Neutralisieren. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Vor Ableitung in die Kanalisation oder in Gewässer nach dem stand der Technik behandeln.

### 13.1.3 Verpackung

## Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

## 13.1.4 Entsorgung verschmutzter Gebinde:

Behälter vollständig entleeren

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen

Empfohlene Reinigung: Reinigung durch Wiederverwerter oder Fachbetrieb

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

## Straße (ADR)

14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1760
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80

Überarbeitungsgrund: ATP8

Klasse

Datum der Erstellung: 2009-06-25 Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 8 / 11

Klassifizierungscode	C9
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8
4.5. Umweltgefahren	I <sup>2</sup>
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
	ilelii
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	1074
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft
	- G
nbahn (RID)	
4.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1760
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)
4.3. Transportgefahrenklassen	recenser hassiger storr, marg. (sunurmisaure)
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	80
-	
Klasse	8
Klassifizierungscode	C9
4.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	III
Gefahrzettel	8
4.5. Umweltgefahren	·
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	presid
	274
Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft
4.1. UN-Nummer UN-Nummer	1760
	<del></del>
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8  C9
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8  C9
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8  C9
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe  (IMDG/IMSBC)	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC)	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)  8
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)  8
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)  8
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Marine pollutant	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung f flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)  8
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Marine pollutant Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)  8  III 8
4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse Klassifizierungscode 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe 4.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Sondervorschriften Begrenzte Mengen  Spezifische Angabe (IMDG/IMSBC) 4.1. UN-Nummer UN-Nummer 4.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße Versandbezeichnung 4.3. Transportgefahrenklassen Klasse 4.4. Verpackungsgruppe Verpackungsgruppe Gefahrzettel 4.5. Umweltgefahren Marine pollutant	Ätzender flüssiger Stoff, n.a.g. (Sulfaminsäure)  8 C9  III 8  nein  274  Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung fi flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)  Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft  1760  Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)  8  III 8

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-25 Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 9 / 11

Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 5 Liter je Innenverpackung für
	flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
	(Bruttomassa)
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Ubereinkommens und gemäß IBC-Code

Anhang II von MARPOL 73/78 Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben

## Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

iit (ICAO-11/IA1A-DUK)			
14.1. UN-Nummer			
UN-Nummer	1760		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Corrosive liquid, n.o.s. (sulphamic acid)		
14.3. Transportgefahrenklassen			
Klasse	8		
14.4. Verpackungsgruppe			
Verpackungsgruppe	III		
Gefahrzettel	8		
14.5. Umweltgefahren			
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein		
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
Sondervorschriften	A3		
Sondervorschriften	A803		
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	1 L		
Spezifische Angabe	Aufgrund des extremen pH-Wertes als ätzend eingestuft		

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt		Bemerkung	
0 %			

FOV-Gehalt Richtlinie 2004/42/EG

Höchstwert	EG-Grenzwert	Kategorie	Subkategorie	Notierung
0 g/l				

## Nationale Gesetzgebung Belgien

CA REMOVER

Keine Daten vorhanden

## Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

CA REMOVER

Waterbezwaarlijkheid B (3)

## Nationale Gesetzgebung Frankreich

CA REMOVER

Keine Daten vorhanden

## **Nationale Gesetzgebung Deutschland**

CA REMOVER

	WGK	1; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwV	
		vom 27. Juli 2005 (Anhang 4) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.	
		April 2017	
<u>S</u>	<u>ulfaminsäure</u>		
	TA-Luft	5.2.1	

## Nationale Gesetzgebung UK

CA REMOVER

Keine Daten vorhanden

## Sonstige relevante Daten

CA REMOVER

Keine Daten vorhanden

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-25 Datum der Überarbeitung: 2018-01-05

Überarbeitungsnummer: 0301 Produktnummer: 48412 10 / 11

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(\*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

STP

NOAEL No Observed Adverse Effect Level
NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

**Sludge Treatment Process** 

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.

Überarbeitungsgrund: ATP8

Datum der Erstellung: 2009-06-25

Datum der Überarbeitung: 2018-01-05